



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)
vom 18.09.2023**

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert wurde, folgende:

Mittagsbetreuungsgebührensatzung

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Attenkirchen erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen“ (vgl. § 1 der Mittagsbetreuungssatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches des Schulkindes, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird.
 - b) diejenigen, die das Schulkind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 bis 4 sowie die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. Anmeldung zur Mittagsverpflegung, im Übrigen entstehen die Gebühren fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der „Mittagsbetreuung“ (z. B. wegen Erkrankung) ist die Gebühr dennoch zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt
 - a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule,
 - c) wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird zum Ende eines Monats wirksam, soweit diese bis zum 20. des Vormonats erfolgt.
 - d) bei einer Befreiung. Eine Befreiung für einen gesamten Kalendermonat ist auf Antrag möglich. Es bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Attenkirchen in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung.
- (4) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche.
- (5) Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Leitung der Mittagsbetreuung bis spätestens Donnerstag 15.00 Uhr der Vorwoche gemeldet werden. Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen ist die Essensgebühr zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Eine Selbstabholung des Essens ist jedoch möglich.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung und das Mittagessen sind jeweils zum 15. eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Attenkirchen ein SEPA-Mandat für das Konto, von welchem die Gebühren bezahlt werden, zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 14.45 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:

4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind)	78,00 €
4 bis 5 Tagen/Woche (2. Kind)	60,00 €
bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind)	60,00 €
bis zu 3 Tagen/Woche (2. Kind)	42,00 €

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 15.45 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:
- | | |
|--------------------------------|----------|
| 4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind) | 109,00 € |
| 4 bis 5 Tagen/Woche (2. Kind) | 84,00 € |
| bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind) | 84,00 € |
| bis zu 3 Tagen/Woche (2. Kind) | 59,00 € |
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 16.45 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:
- | | |
|--------------------------------|----------|
| 4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind) | 140,00 € |
| 4 bis 5 Tagen/Woche (2. Kind) | 108,00 € |
| bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind) | 108,00 € |
| bis zu 3 Tagen/Woche (2. Kind) | 76,00 € |
- (4) Stundenverlängerung (je angefangene Stunde) 10,00 Euro Aufpreis
- (5) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder innerhalb der gleichen Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) entfällt die Gebühr ab dem dritten Kind. Bei der Festlegung der ermäßigten Gebühr ist das Geburtsdatum der Kinder maßgebend. Das älteste Kind, das die Einrichtung besucht, wird als erstes Kind berechnet.
- (6) Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (7) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Attenkirchen zu bezahlen.

§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren für die Mittagsbetreuung nach § 5 kann aus sozialen Gründen bei der Gemeinde Attenkirchen beantragt werden. Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung bzw. eines Gebührenerlasses notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen und entsprechende Gründe auf Verlangen glaubhaft zu machen.
- (2) Eine Bedürftigkeit (Haushalt mit geringen finanziellen Mitteln) zur Ermäßigung bzw. zum Erlass liegt für folgende Personengruppen vor bzw. wird durch folgende Unterlagen bestätigt:
- BezieherInnen von Bürgergeld nach dem SGB II legen den gültigen Bewilligungsbescheid des Jobcenters, Landkreis Freising vor

- BezieherInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII legen den neuesten Bewilligungsbescheid vor
- BezieherInnen von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz legen den neusten Bewilligungsbescheid vor
- BezieherInnen von Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz legen den neusten Bewilligungsbescheid vor.

(3) Über die Höhe der Ermäßigung bzw. über einen Erlass entscheidet die Gemeinde Attenkirchen nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 7 Ausschluss

Im Falle des Ausschlusses eines Kindes nach § 7 der Mittagsbetreuungssatzung wird die Gebühr für den Monat des Ausschlusses nach den festgelegten Buchungszeiten noch fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 09.04.2020 außer Kraft.

Attenkirchen, den 18.09.2023

(S)

Mathias Kern
Erster Bürgermeister